



Startseite > Übergreifende Themen > Gefahrstoffe

Gefahrstoffe

- umfassen nach § 2 Absatz 5 der Gefahrstoffverordnung... jede Arbeit,
- bei der Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse im Rahmen eines Prozesses einschließlich Produktion, Handhabung, Lagerung, Beförderung, Entsorgung und Behandlung verwendet werden oder verwendet werden sollen oder
- bei der Stoffe oder Zubereitungen entstehen oder auftreten.
- unterliegen dem Gefahrstoffrecht und sind in Deutschland sowohl dem Chemikaliengesetz als auch dem Arbeitsschutzgesetz zugeordnet.
- Das gilt auch für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen in Schulen nach den Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht (RiSU).
- erhalten in speziellen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) genaue Hinweise für ihre Ausführung.

Durchführung von Versuchen mit Gefahrstoffen

Vor der Durchführung von Versuchen mit Gefahrstoffen muss eine **Gefährdungsbeurteilung** erstellt werden. In Abhängigkeit von Tätigkeiten und den gefährlichen Eigenschaften der verwendeten Stoffe und Gemische müssen die notwendigen Schutzmaßnahmen festgelegt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren.

Dies bedingt nicht zwangsläufig, dass vor jedem Unterricht neue Gefährdungsbeurteilungen erstellt werden müssen, soweit für Standardversuche bereits entsprechende Dokumente für Gefährdungsbeurteilungen vorliegen.

Im Informationsportal zum Gefahrstoffmanagement für Lehrkräfte in Baden-Württemberg www.gefahrstoffe-schule-bw.de stehen Muster-Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung.

Die Akademie Dillingen stellt mit der Publikation „Chemie? - Aber sicher!“ eine Versuchssammlung mit Muster-Gefährdungsbeurteilungen zur Verfügung.

Inzwischen bieten auch viele Schulbuchverlage Muster-Gefährdungsbeurteilungen in den Lehrermaterialien an.

Weitere Informationen zur Gefährdungsbeurteilung finden sich in den Kapiteln I-3 und III - 2.4 der "Richtlinie zur Sicherheit im Unterricht (RiSU)"

Artikel-Informationen

27.03.2019

Kurzlink:

www.aug-nds.de/?id=37